

1. Zweck

Die Arbeitsanweisung stellt den grundsätzlichen Ablauf und die Zuständigkeiten für die Anzeige und Registrierung von Ereignissen, Vorkommnissen und Unregelmäßigkeiten, die in der *DB FWD GmbH* eintreten können und an denen Mitarbeiter oder Dritte beteiligt sein können, dar.

Die Inhalte der Arbeitsanweisung sind:

1. Zweck	1
2. Definitionen	1
3. Grundregeln	2
4. Verhalten bei Störungen und Havarien	2
5. Verhalten bei Notfällen oder besonderen Ereignissen	2
5.1. Deutschland	3
5.1.1. Unfälle/ Ereignisse auf betrieblicher Eisenbahninfrastruktur	3
5.1.2. Unfälle/ Ereignisse außerhalb betrieblicher Eisenbahninfrastruktur	3
5.1.3. Kontrollen durch Externe, Verstöße gegen vertragliche Pflichten	3
5.1.4. Unfälle/schwere Störungen mit einer Drohne	3
5.2. Schweiz	4

2. Definitionen

Notfälle und besondere Ereignisse sind ungeplante und zeitlich nicht vorhersehbare Ereignisse,

- die eine Abweichung des bestimmungsgemäßen Normalbetriebs darstellen
- die Anlagen oder Gebäude in ihrer Funktion gefährden
- die eine schädigende Auswirkung auf die Umwelt (Boden-Wasser-Luft) haben
- die eine Gefahr für Leib und Leben der Mitarbeiter und oder Dritter verursachen

Gefährliche Situationen sind Überschreitungen von Grenzwerten vorhandener gefährlicher Stoffe.

Ein **Luftfahrtunfall** ist ein Ereignis beim Betrieb eines Luftfahrzeugs, das sich im Fall eines unbemannten Luftfahrzeugs (Drohne) zwischen dem Zeitpunkt, zu dem das Luftfahrzeug für Bewegungen zum Zweck des Flugs bereit ist, und dem Zeitpunkt, zu dem es bei Beendigung des Flugs zur Ruhe kommt und das primäre Antriebssystem abgeschaltet wird, ereignet.

Störungen und Havarien bei technischen Anlagen sind Voll- bzw. Teilausfälle von Geräten, Maschinen, technischen Anlagen bzw. Funktionsstörungen oder ein Versagen eines Teils eines Systems.

3. Grundregeln

Auf jeder Arbeits- und Baustelle muss geeignetes Erste- Hilfe- Material vorrätig und mindestens ein Ersthelfer vorhanden sein. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten, ohne sich selbst in Gefahr zu begeben, Rettungskräfte anzufordern und ggf. für deren Einweisung zu sorgen.

4. Verhalten bei Störungen und Havarien

Im Fall des Auftretens von Störungen sind alle Mitarbeiter der *DB Fahrwegdienste GmbH* verpflichtet, Sofortmaßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten. Diese Maßnahmen sind der Situation und den eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten anzupassen. Grundsätzlich ist der Schutz von Leben vor den Schutz von Sachwerten zu stellen.

5. Verhalten bei Notfällen oder besonderen Ereignissen

Soweit möglich ist die Gefahrenstelle zu sichern.

Bei Stromunfällen ist immer der Rettungsdienst zu alarmieren.

Der Zugang zur Unfallstelle ist allen eintreffenden Einsatzkräften zu ermöglichen.

- Bei Eintritt des Ereignisses hat die meldende Person die **Zentrale Disposition** (ZD) umfassend zu informieren. Mindestangaben gemäß **FB F4-05-01**. Fehlende Informationen sind einzuholen und nachzumelden.
- Die ZLS übernimmt die Funktion der ZD für die Logistik.
- Die Informationen der ZD (**FB F4-05-01**) an die ZLS erfolgt bei: Ereignissen auf der Eisenbahninfrastruktur, Personunfällen (keine leichten Verletzungen), Umweltunfällen, Kontrollen durch externe Stellen, schwere Sachbeschädigung und Diebstahl, Ereignissen mit öffentlichem Aufsehen und wenn schwerer wirtschaftlicher Schaden für die FWD angenommen werden muss. Alle anderen Ereignisse werden innerhalb der betreffenden NL oder OE Log entsprechend internen Regelungen weitergegeben.
- Mittels **FB F4-05-01** werden intern die zu informierende MA der NL/Log festgelegt.
- Bei schweren oder tödlichen Arbeitsunfällen, welche sich im Bereich von Anlagen der EBA ereignen, muss eine Sofortmeldung an das EBA erfolgen.
- Die Meldung der ZLS mittels **FB F2-03-02** erfolgt ausschließlich unter der Mailadresse zls-fwd@deutschebahn.com an den definierten Verteiler: GF, L OE Log, EBL, stv. EBL, AGL IMS, Koordinator Bahnbetrieb, Fasi, VEFK, techn. Leiter Fahrwegpflege, BSS und Fachreferent UAV sowie Leiter VE.
- Die ZLS informiert **telefonisch** die Bereitschaft der Zentrale und diese nach Ermessen die GF.
- Die Unfallmeldungen an die UVB erfolgt durch die NL/OE Logistik in eigener Verantwortung. Meldepflichtige Unfälle im Bereich der Eisenbahninfrastruktur (bei Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Tage) sind dem EBA mittels Kopie der Meldung an die BG, schriftlich anzuzeigen.
- Im Fall der Meldung der App dAA (digitale Absicherung (operativer) Alleinarbeiter) löst die informierte ZD/ZLS direkt die Rettungskette (112) aus.
- Die Unfallmeldungen an die UVB erfolgt durch die NL/OE Logistik in eigener Verantwortung. Meldepflichtige Unfälle im Bereich der Eisenbahninfrastruktur (bei Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Tage) sind dem EBA mittels Kopie der Meldung an die BG, schriftlich anzuzeigen.
- Bei den Untersuchungen durch entsprechende Stellen sind wahrheitsgetreue Angaben zum Sachverhalt zu machen.

5.1. Deutschland (siehe VA F4-05 Anl.1 Meldefluss)**5.1.1. Unfälle/ Ereignisse auf betrieblicher Eisenbahninfrastruktur**

Unfälle/ Ereignisse sind dem Zuständigen Betreiber zu melden.

- Fahrdienstleiter
- Anlagenbetreiber (z.B. Zes)

Bei schweren Unfällen/ Ereignissen (z.B. schweren Verletzungen oder Tod) sind zusätzliche Behörden zu Informieren.

- Bundespolizei
- Eisenbahnbundesamt (EBA)
- Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB)
- Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchung (BEU)
- Feuerwehr/ Rettungsdienst

Meldung an die ZD/ZD Logistik (ZLS).

5.1.2. Unfälle/ Ereignisse außerhalb betrieblicher Eisenbahninfrastruktur

Bei Unfällen/ Ereignissen außerhalb der Eisenbahninfrastrukturen, Sachbeschädigung oder Diebstahl sind je nach Situation folgende Einsatzmittel anzufordern:

- Polizei (Bundespolizei, Landespolizei)
- Feuerwehr
- Rettungsdienst

Meldung an die ZD/ZD Logistik (ZLS).

5.1.3. Kontrollen durch Externe, Verstöße gegen vertragliche Pflichten

Meldung an die ZD/ZD Logistik (ZLS).

5.1.4. Unfälle/schwere Störungen mit einer Drohne

Bei Unfällen/ Ereignissen mit Drohnen, bei dem:

- eine Person tödlich oder schwer verletzt worden ist
- das Luftfahrzeug einen Schaden oder ein Strukturversagen erlitten hat
- das Luftfahrzeug vermisst wird oder völlig unzugänglich ist

sind.

Unfälle/Ereignisse sind nach 5.1.1 bzw. 5.1.2 zu melden.

DB Fahrwegdienste GmbH	Rev.-Index EA
AA F4-05-01 Verhalten bei besonderen Ereignissen	Seite 4 von 4

5.2. Schweiz (siehe VA F4-05 Anl.2 Meldefluss_Schweiz)

Für die deutschen Strecken in der Schweiz ist das BAV zuständig. Meldungen an das EBA oder die BEU sind nicht abzugeben!

Gefährliche Ereignisse im Sinne der VSZV werden als „Zwischenfälle“ bezeichnet. Welche Ereignisse im Bahnbetrieb auf den deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet als Zwischenfälle gelten und somit der Meldepflicht gem. VSZV unterliegen, ergibt sich aus Art. 15 (Öffentlicher Verkehr: Meldungen an die Meldestelle) und Art. 16 (Öffentlicher Verkehr: Meldungen an das BAV) der VSZV. Die Definitionen der einzelnen Zwischenfallarten sind in Art. 4 VSZV hinterlegt. Für die Meldung von Zwischenfällen auf den deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet ist diese Klassifizierung maßgebend. Für die DB-interne Meldung und Untersuchung von Zwischenfällen auf den deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet werden jedoch die Definitionen und Klassifizierungen gem. RRIL 423.0101A01 verwendet.

Alle Zwischenfälle, die unter die **Sofortmeldung gemäß Art. 15 VSZV** fallen, sind über die Notfallleitstelle der DB Netz AG, RB Südwest, an die zuständige Schweizer Meldestelle zu melden. Das wird in der Regel durch die Meldung an den Fahrdienstleiter ausgelöst.

Alle Zwischenfälle, die unter **Meldung an das BAV gemäß Art. 16 VSZV** fallen, werden über den Beauftragten für die deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet im Rahmen seiner Funktion als Vertreter des DB-Konzerns gegenüber den Schweizer Behörden ans BAV gemeldet. Diese Aufgabe übernimmt der Eisenbahnbetriebsleiter.

Das Ereignis ist zu dokumentieren durch:

- (1) durch ZD mittels FB F4-05-01 Protokoll Ereignisse**
- (2) durch Führungskraft/Unfallbearbeiter mittels SAP Unfallmeldung**
- (3) durch ZLS mittels FB F2-03-02 Erfassungsbogen Störung**

Außerdem gilt:

- bei schweren Arbeitsunfällen ist die FASi sofort und direkt durch die ZLS zu verständigen.
- bei schweren Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit elektrischem Strom von 16,7 kV ist die VEFK/ EFK, sowie die FASi sofort und direkt durch die ZLS zu verständigen.